

# WTS Tax Newsletter

## Lohnsteuer

Editorial

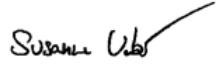
### ELStAM-Abruf für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Liebe Leserin, lieber Leser,

Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland müssen für ihre Steuerabzugsmerkmale derzeit eine (Papier-)Bescheinigung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt beantragen, wenn sie nicht wollen, dass der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse 6 durchgeführt werden soll.

Ab dem 01.01.2020 müssen grundsätzlich auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer die Steuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen werden (ELStAM). Das BMF hat mit Schreiben vom 07.11.2019 Anwendungsregelungen hierzu veröffentlicht, die ab dem 01.01.2020 zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Weber

Kersten Weißig

## Inhaltsverzeichnis

1.	Beginn des Verfahrens	3
2.	Voraussetzungen zum Arbeitgeberabruf	3
3.	Ausnahmen vom ELStAM-Verfahren	3
4.	Übergangsregelung für vereinfachte Antragsverfahren	4

## 1. Beginn des Verfahrens

Der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer wird zum 01.01.2020 freigeschaltet. Er gilt zunächst nur für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. Das sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG beziehen.

Der Arbeitgeber muss ab diesem Zeitpunkt die Lohnsteuerabzugsmerkmale für diese beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren abrufen.

## 2. Voraussetzung zum Arbeitgeberabruf

Das ELStAM-Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn dem beschränkt steuerpflichtigen eine Identifikationsnummer (Steuer-ID, § 139b AO) zugeteilt wurde.

Die Steuer-ID ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Hierzu wird es einen bundeseinheitlichen Vordruck geben. Der Arbeitgeber kann diesen Antrag stellen, wenn ihn der Arbeitnehmer hierzu nach § 80 Abs. 1 AO bevollmächtigt hat.

Wenn dem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers dem Anfragenden mit.

## 3. Ausnahmen vom ELStAM-Verfahren

Der Arbeitgeber eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem Arbeitnehmer eine Steuer-ID zugeteilt und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde.

In den folgenden Fällen ist der ELStAM-Abruf derzeit nicht möglich:

- » dem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer wird ein Freibetrag als Steuerabzugsmerkmal eingetragen (§ 39a EStG)
- » der Arbeitslohn ist nach einem DBA von der Besteuerung freizustellen
  - › Beispiele: Grenzgänger, Betriebsrentner mit Wohnsitz im Ausland, wenn das jeweilige DBA das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zuweist
- » der Steuerabzug wird nach Regelungen eines DBA auf Antrag gemindert oder begrenzt
  - › Beispiel: DBA Belgien (Minderung der Lohnsteuer gem. Art. 2 des Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11.04.1967 zwischen Deutschland und Belgien)

- » der Arbeitnehmer ist nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
- » der Arbeitnehmer ist nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln

In diesen Fällen wird der Arbeitgeberabruf gesperrt und es wird weiterhin vom Betriebsstättenfinanzamt eine Papier-Bescheinigung erteilt. Dies gilt auch dann, wenn bereits Steuer-IDs vorliegen oder wenn bereits ein ELStAM-Abruf vorgenommen wurde. Der Arbeitnehmer muss die Bescheinigung dem Arbeitgeber unverzüglich vorlegen. Diese ist dann für den eingetragenen Gültigkeitszeitraum maßgebend.

#### 4. Übergangsregelung für vereinfachte Antragsverfahren

Wenn Betriebsstättenfinanzämter aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle die Bescheinigungen für den Steuerabzug bislang in einem vereinfachte Antrags- oder Listenverfahren erteilt haben, kann dies auch nach dem 31.12.2019 angewendet werden. Dies ist z.B. für beschränkt einkommensteuerpflichtige Betriebsrentner denkbar.

Für diese Arbeitnehmer kann auch die Vergabe der Steuer-ID listenmäßig beantragt werden, wenn die im bundeseinheitlichen Vordruck genannten Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Diese Übergangsregelung gilt längstens bis zum Abschluss der programmtechnischen Einbindung von im Inland nicht meldepflichtigen Arbeitnehmern in das ELStAM-Verfahren. Ein genauerer Zeitpunkt lässt sich dem BMF-Schreiben nicht entnehmen.

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
[wts.com/de](http://wts.com/de) | [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | [susanne.weber@wts.de](mailto:susanne.weber@wts.de)  
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | [kersten.weissig@wts.de](mailto:kersten.weissig@wts.de)

### München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

### Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin  
T +49(0) 30 2062-2570 |

### Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

### Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

### Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

### Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

### Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Anprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.